

## Die Musterung der 43- bis 50-Jährigen.

Zur Berichtigung mehrfacher irriger Nachrichten über die Musterung der 43- bis 50-Jährigen wird von zuständiger Seite mitgeteilt, daß sowohl Gediente wie Nichtgediente der genannten Altersklassen unter einem und in der gleichen Art der Musterung werden unterzogen werden.

Eine Heranziehung von Amtsärzten der Zivilverwaltung, wie dies im Sinne der Bestimmung der Landsturm-Novelle für die 18-Jährigen vorgesehen war, findet nicht statt. Im Interesse der Musterungspflichtigen werden jedoch die Musterungskommissionen angewiesen werden, bei Beurteilung der Eignung für den Landsturmdienst mit der Waffe auf den durch das höhere Lebensalter beeinflussten Gesundheitszustand der Betreffenden Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens werden die bei den Musterungskommissionen geeignet Befundenen gelegentlich ihrer Einrückung zum Militärdienste vor einer aus dem Kommandanten des Ersatzkörpers und einem Militärarzte bestehenden Kommission einer zweiten ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Die Ausbildung der neu Gemusterten wird in ähnlicher Weise stattfinden, wie dies bisher für die jüngeren Altersklassen geschehen ist. Da die Einrückung der 43- bis 50-Jährigen geeignet Befundenen zu einem Zeitpunkte stattfinden wird, zu welchem nur wenige Nachgemusterte jüngerer Jahrgänge einrücken, so wird auch ihre Ausbildung abge sondert erfolgen und es werden naturgemäß — insoweit geeignete Chargen älterer Jahrgänge zur Verfügung stehen, diese als Instruktoren in erster Linie verwendet werden. Eine Ausbildung in eigenen Unteroffizierschulen wird jedoch nicht stattfinden.

### Enthebungsgefuche für die „Gedienten“.

Bezüglich der gedienten Landsturmpflichtigen der in Rede stehenden Geburtsjahrgänge können Enthebungsanträge auch schon vor der Musterung, und zwar diesfalls womöglich bis 5. Juli 1915, eingebracht werden. Hiefür gelten die Bestimmungen der Landsturm-Organisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150. Demnach sind die Enthebungen, soweit es sich um solche aus wirt-

schastlichen Gründen handelt, abgesehen von den Verkehrsunternehmungen, die wohl mit den für sie in Betracht kommenden Kompetenzbestimmungen genügend vertraut sind, im allgemeinen zunächst von den politischen Bezirksbehörden zu beantragen. Die betreffenden Unternehmen werden sich daher wegen Auskünften in Enthebungsangelegenheiten am besten an diese Stellen wenden.